

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 204 -

Nr. 26

Dingolfing, 13. Dezember

2006



Zum
WEIHNACHTSFEST
besinnliche Stunden
zum
JAHRESSCHLUSS
Dank für Vertrauen und Treue
zum
NEUEN JAHR
Gesundheit, Glück und Erfolg
wünscht Ihr
Landrat
Heinrich Trapp

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel sage ich allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Landkreises für vertrauensvolle Zusammenarbeit, für wohlwollende Unterstützung und für persönlichen Einsatz in echtem Bürgersinn herzlichen Dank.

Ich danke herzlich den Mitgliedern des Kreistages und allen Bürgermeistern mit ihren Gemeinderäten, den Abgeordneten der Parlamente, den Vertretern aller Gruppen der Bevölkerung, der Wirtschaft und Gesellschaft, den Behörden, allen Bediensteten des Landratsamtes, in den Krankenhäusern, Schulen, Altersheimen, in den Bauhöfen und in allen sonstigen angegliederten Einrichtungen, vor allem aber allen Mitbürgern, die in den Hilfsorganisationen des Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehren und caritativen Einrichtungen, in den Vereinen und Verbänden oder für sich persönlich an der Gestaltung des öffentlichen Lebens in den Gemeinden und im Landkreis mitgewirkt haben.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich wünsche Ihnen allen zum Weihnachtsfest
Gottes Segen, Ruhe und Erholung.

Ich wünsche Ihnen zum Neuen Jahr
alles Gute.

Ihr
Heinrich Trapp
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Staatsarchiv Landshut
Archivpflege im Landkreis Dingolfing-Landau;
Bestellung von Herrn Manfred Niedl zum Archivpfleger

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Tätigkeitsbericht der Heimaufsichtsbehörde

Bekanntmachung der Satzung über den Behindertenbeauftragten im Landkreis Dingolfing-Landau

Übung der Bundeswehr

Sparkasse Dingolfing-Landau
Aufgebot verlorengegangener Sparurkunden

Sparkasse Dingolfing-Landau
Aufgebot verlorengegangener Sparurkunden

Sparkasse Landshut
Geldfunde

Sparkasse Dingolfing-Landau
Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparurkunde

BESTELLUNG

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AllMBl S. 139, KWMBI S. 73) bestelle ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landkreis Dingolfing-Landau

Herrn Manfred Niedl

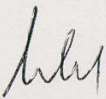
für die Zeit vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2011 zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Dingolfing-Landau.

Seine Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs Landshut die Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereichs in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten. Der Archivpfleger erhält einen Dienstausweis, der ihn für die Ausübung seiner Tätigkeit legitimiert.

Die Bestellung zum ehrenamtlichen Archivpfleger schließt keine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter in sich.

München, den 28.11.2006

I.V.



Dr. Uhl
Ltd. Archivdirektor



Nr. 26

Dingolfing, 13. Dezember

2006

42-Sc

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Ziffer 13.16 der Anlage II II. Teil zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Herstellung eines Biotops auf dem Grundstück Fl.Nr. 2867, Gem. Haidlfing

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dies wird hiermit gem. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 06.12.2006
Landratsamt Dingolfing-Landau

Tätigkeitsbericht der Heimaufsichtsbehörde

Nach § 22 Abs. 3 Heimgesetz (HeimG) ist das Landratsamt Dingolfing - Landau als zuständige Behörde im Rahmen der Heimaufsicht verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Dieser Tätigkeitsbericht liegt am Info - Stand des Landratsamtes für alle Interessenten zur Abholung bereit. Auf entsprechende Anforderung (Tel. 08731/87 458) kann er auch übersandt werden. Außerdem ist er im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Dingolfing-Landau <http://www.lra-dgf.bayern.de> veröffentlicht.

Dingolfing, den 13.12.2006
Landratsamt Dingolfing-Landau

Bekanntmachung der Satzung über den Behindertenbeauftragten im Landkreis Dingolfing-Landau

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9.7.2003 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende

Satzung

§ 1 Bestellung

1. Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragter).
2. Die Bestellung wird befristet bis 31. Juli 2008.
3. Der Behindertenbeauftragte wird durch den Kreisausschuss bestellt.

§ 2 Rechtsstellung

1. Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
2. Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

1. Ziel des BayBGG ist, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
2. Diese Ziele sind nach dem Grundsatz einer ganzheitlichen Betreuung und Förderung zu verfolgen.
Besonderen Bedürfnissen ist Rechnung zu tragen.

§ 4 Aufgaben

1. Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG.
2. Die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten erstreckt sich dabei insbesondere auf die Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte.
Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor :
 - Benachteiligungsverbot (Art.9)
 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art.10)
 - Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art 11)
 - Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art.12)
 - Barrierefreies Internet und Intranet (Art.13)
 - Barrierefreie Medien (Art.14)
3. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern erstreckt sich die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten insbesondere auch darauf, die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (Art.3 BayBGG).
4. Das allgemeine Tätigkeitsfeld des Behindertenbeauftragten umfasst
 - Anregung von Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung
 - Planung von Maßnahmen zur Gleichstellung oder Integration von Menschen mit Behinderung in der Verwaltung und in den Betrieben im Landkreis
 - Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen
 - Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen in behindertenrelevanten Angelegenheiten
 - Koordination von Aktivitäten auf Landkreisebene
 - Koordination der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden
 - Zusammenarbeit mit fachlich relevanten Institutionen (z.B. Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Rehabilitationsträger)
 - Kontakt mit der / dem Landesbehindertenbeauftragten
 - Jährliche Erstellung eines Behinderten-Gleichstellungsberichts und Unterrichtung des Kreistages
5. Nicht zu den Aufgaben des Behindertenbeauftragten gehört die Beratung einzelner Menschen mit Behinderung.

§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

1. Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken.
2. Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

1. Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
2. Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

1. Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis.
2. Erforderliche Räumlichkeiten (z..B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe.
3. Für die Entschädigung der / des Behindertenbeauftragten gelten die Satzungsregelungen des Landkreises für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
2. Sie tritt spätestens zusammen mit dem bis 31.12.2008 befristet geltenden BayBGG wieder außer Kraft (vgl. § 9 Satz 3 BayBGG und ÄndG).

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **02.01. – 31.01.; 01.02. – 28.02. und 01.03. – 30.03.2007** im Raum **Schwabach – Kallmünz – Neuburg v. Wald – Bad Berneck – Zeil – Maibach – Bad Neustadt – Meiningen – Saalfeld – Grenze Tschechien bis Passau – entl. Grenze Österreich – Trostberg – Raubling – Hofolding – Taufkirchen – Moosburg – Allershausen – Theissing – Nördlingen** eine Übung durch.

Besonderheiten der Übung: An Wochenenden/Feiertagen wird nicht geflogen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **22.12.2006** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen. Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, 13.12.2006
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 26

Dingolfing, 13. Dezember

2006

Sparkasse Dingolfing-Landau
Aufgebot verlorengegangener Sparurkunden

Die Sparurkunde mit der

Konto Nr. 154 304 752

ist zu Verlust gegangen.

Der Vorstand der Sparkasse Dingolfing-Landau erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

04.03.2007

bei der Sparkasse Dingolfing-Landau anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Dingolfing, 04.12.2006
Sparkasse Dingolfing-Landau
Gebietshauptstelle Dingolfing

Nr. 26

Dingolfing, 13. Dezember

2006

Sparkasse Dingolfing-Landau
Aufgebot verlorengegangener Sparurkunden

Die Sparurkunde mit der

Konto Nr. 102 168 408

ist zu Verlust gegangen.

Der Vorstand der Sparkasse Dingolfing-Landau erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

04.03.2007

bei der Sparkasse Dingolfing-Landau anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Dingolfing, 04.12.2006
Sparkasse Dingolfing-Landau
Gebietshauptstelle Dingolfing

Sparkasse Landshut

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 6. Dezember 2006

Sparkasse Landshut

gez.

Wimberger

Baumann

L.S

Sparkasse Dingolfing-Landau
Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparurkunde

Bekanntmachung

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Dingolfing-Landau vom 11.12.2006 wird nachstehende Sparurkunde gemäß Art. 39 AGBGB für **kraftlos** erklärt

Sparkassenbuch Nr.: 102 168 408

Dingolfing, 11.12.2006
Sparkasse Dingolfing-Landau
Gebietshauptstelle Dingolfing

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat